
Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Conergy AG, Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg

vertreten durch das einzeln vertretungsberechtigte Mitglied des Vorstands Herrn Hans-Martin Rüter

- nachfolgend „Conergy“ genannt -

und

SRE Servicegesellschaft für regenerative Energieprojekte mbH, Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg

vertreten durch den einzeln vertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Nikolaus Krane

- nachfolgend „SRE“ genannt -

§ 1

Gewinnabführung

- (1) SRE verpflichtet sich hiermit, ihren ganzen Gewinn an Conergy abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) SRE kann mit Zustimmung der Conergy Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Conergy nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Conergy aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Gewinnabführungsverpflichtung nach Satz 2 dieses Absatzes gilt nicht für Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

Conergy ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und Abs. 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Conergy nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Dauer und Beendigung


- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das am 31.12.2004 endende Geschäftsjahr der SRE.
- (2) Dieser Vertrag ist bis zum Ablauf des Jahres 31.12.2009 fest geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Conergy ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der SRE zustehen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sein, so sollen die übrigen Vorschriften gleichwohl wirksam bleiben. Die Parteien dieses Vertrages treten in einem solchen Fall in Verhandlungen miteinander ein mit dem Ziel, die unwirksame Vertragsvorschrift durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel zu erreichen.

Hamburg, 29.4 2004



Conergy AG



SRE GmbH